



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Spielordnung

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Teilnahme von Vereinen/Mannschaften am Spielbetrieb
§ 3	Spieljahr
§ 3 a	Spielausschuss / Frauen- und Mädchenausschuss / Jugendausschuss
§ 3 b	Freizeit- und Breitensport-Ausschuss
§ 4	Spielerlaubnis – Spielerpass
§ 4 a	Spielerlaubnis von Amateuren und Nichtamateuren ohne Lizenz in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft
§ 4 b	Spielerlaubnis von Nicht-Amateuren mit Lizenz in Amateurmannschaften
§ 4 c	Spielerlaubnis nach Einsatz in Frauen - BL
§ 4 d	Umgang mit Geschlechtern
§ 5	Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung
§ 5 a	Zweitspielrecht
§ 5 b	Spielgemeinschaften im Ü-Spielbetrieb (ab Ü 40)
§ 5 c	Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften
§ 6	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren
§ 6 a	Spielerlaubnis mit Pass-Online
§ 7	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren
§ 8	Internationaler Vereinswechsel
§ 9	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband
§ 10	Geltungsumfang der Spielerlaubnis
§ 10 a	Status des Fußballspielers
§ 11	Vertragsspieler
§ 12	Vereinswechsel von Vertragsspieler
§ 12 a	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine
§ 13	Spielbetrieb
§ 13 a	Meldung von Schiedsrichtern
§ 13 b	Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene
§ 14	Pflichtspiele
§ 15	Spielbericht und Spielerpässe
§ 16	Feldverweis
§ 16 a	Wertung gelber und gelb-roter Karten
§ 16 b	Aufenthaltsverbot nach persönlichen Strafen
§ 17	Sperre für Spieler, Trainer oder Funktionärstrainer (Teamoffizielle)
§ 18	Planung und Organisation des Spielbetriebes
§ 19	Spielklasseneinteilung
§ 20	Spieldurchführung
§ 21	Flutlichtspiele
§ 22	Auf- und Abstieg
§ 22 a	Verein in Insolvenz
§ 23	Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften
§ 24	Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

§ 25	Sportliches Verhalten
§ 26	Auswahlspiele
§ 27	Freundschaftsspiele, Turniere
§ 28	Schiedsrichter
§ 29	Platzaufbau
§ 30	Plätze und Bespielbarkeit
§ 31	Spielverbot
§ 32	Spielkleidung und Werbung
§ 33	Schlussbestimmungen

Anlage zur Spielordnung des FSA – Ergänzung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Fußballspiele im Bereich des FSA werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA sowie der gültigen FIFA- Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind die erlassenen Ausschreibungen des Spiel-, Frauen- und Mädchen-, Freizeit- und Breitensport- sowie Jugendausschusses des FSA und der KFV verbindlich.

2. Spielleitende Stellen sind:

Spielausschuss des FSA

für alle Spiele im Männerbereich unter Regie des FSA;

Frauen- und Mädchenausschuss des FSA

für den Spielbetrieb im Frauen- und Mädchen-Bereich des FSA;

Jugendausschuss des FSA

für alle Spiele im Junioren-Bereich des FSA;

Freizeit- und Breitensport-Ausschuss des FSA

für alle Spiele/Turniere im Ü-Spielbetrieb, Beach-Soccer und Futsal-Bereich des FSA

Spielleitende Stellen in den Zuständigkeitsbereichen der KFV, sind deren Spiel-, Frauen- und Mädchen-, Freizeit- und Breitensport- sowie Jugendausschüsse.

§ 2 Teilnahme von Vereinen/Mannschaften am Spielbetrieb

1. Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft im FSA.
2. Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Eine Erlaubnis kann nach schriftlicher Antragstellung durch die jeweils zuständige spielleitende Stelle des FSA erteilt werden.
3. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen, die in der kommenden Saison am Spielbetrieb teilnehmen möchten, müssen ihre Anmeldung zum Spielbetrieb bis zum 31.05. beantragen und ein vom zuständigen KFV/ SFV abgenommenes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsverschmelzungen und Vereinszusammenschlüssen, wobei hier bis zur vorgenannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Verschmelzung bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) vorzulegen sind.
4. Die Mannschaften eines in den FSA neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres grundsätzlich den untersten Spielklassen ihres KFV/ SFV zugeordnet. Gleiches gilt für neu gemeldete Mannschaften eines bereits in den FSA aufgenommenen Vereins.
5. Nach Verschmelzungen von Vereinen entscheidet das Präsidium des FSA mit den zuständigen spielleitenden Ausschüssen über die Zuordnung in eine Spielklasse.

6. Bei Vereinsverschmelzungen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Verschmelzung oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.
7. Der Verbandsspielausschuss des FSA kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzigen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, auf Antrag des Vereins, abweichend von Nr.3 der Vorschrift für eine Spielklasse auf Verbandsebene vorschlagen. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand des FSA.
8. Voraussetzung für den Vorschlag entsprechend Nr. 7 ist:
 - der Verein kann mindestens ein „Nachwuchsleistungszentrum des DFB im Aufbau“ nachweisen
 - der Verein ist eine „Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport“
9. Die neu gemeldete Mannschaft kann ausschließlich als U23-Mannschaft gemeldet werden und ist im DFBnet-Vereinsmeldebogen als 2. Mannschaft zu führen. Bereits bestehende Mannschaften des Vereins werden in ihrer Spielklasse entsprechend nummerisch fortlaufend benannt und weitergeführt.
10. Neu aufgenommene Vereine sind auch Vereine, die nach einem Verbandsausschluss wieder in den FSA aufgenommen werden.
11. Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung des § 9 der Satzung (jetzige Fassung) des FSA einzureichen.

§ 3 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss mindestens eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist in der Spielplanung auszuweisen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen durch die zuständigen spielleitenden Stellen getroffen werden.

§ 3 a Spielausschuss / Frauen- und Mädchenausschuss / Jugendausschuss

1. Der Spielausschuss, der Frauen- und Mädchenausschuss und der Jugendausschuss des FSA sowie des KfV sind für den Spielbetrieb der Herren, Frauen sowie des Nachwuchses zuständig und verantwortlich. Ihnen obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für die Einhaltung zu sorgen. Insbesondere sind sie berechtigt Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen, zu erlassen.
2. Die Ausschüsse schlagen dem Verbandsvorstand für ihren Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich Staffelleiter zur Bestätigung vor.
3. Die Staffelleiter handeln im Auftrag des jeweiligen Ausschusses, der auch bei Abwesenheit eines Staffelleiters dessen Vertretung regelt.
4. Die Staffelleiter sind für die jeweilige Spielklasse/Staffel insbesondere beauftragt und ermächtigt:
 - die Spieler zu registrieren;
 - die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spiel- und Jugendordnung zu beaufsichtigen;
 - Spielverlegungen vorzunehmen;

- bei Verletzung der Spiel- und/oder der Jugendordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spiel-, Frauen- und Mädchenausschusses sowie des Jugendausschusses Geldstrafen bis 150,00 € auszusprechen;
 - ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren und zu bearbeiten;
 - die Ergebnismeldung der Vereine im DFBnet zu überwachen;
 - bei Verletzung von Ordnungen und Richtlinien, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen im Auftrag des Spiel-, Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschusses Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen
5. Staffeltagungen sind Pflichtveranstaltungen für die Vereine der jeweiligen Spielklasse.

§ 3 b Freizeit- und Breitensport-Ausschuss

1. Der Freizeit- und Breitensport-Ausschuss des FSA ist für den folgenden Spielbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich:

- Ü-Spielbetrieb
- Beach Soccer
- Futsal

2. Ihm obliegt es, für diese Wettbewerbe spezielle Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen zu erlassen.

3. Für den speziellen Futsal-Spielbetrieb übernimmt der FSA die „Futsal-Ordnung des DFB“.

§ 4 Spielerlaubnis – Spielerpass

1. Spielerlaubnis

Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des FSA eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA anzuerkennen und einzuhalten. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt durch die Passstelle des FSA. Die im digitalen Spielerpass (nachfolgend nur Spielerpass genannt) eingetragenen Daten für die Spielerlaubnis sind verbindlich.

Spielerlaubnis wird erteilt:

- a) Bei Neuaufnahme von Vereinen mit sofortiger Wirkung an namentlich gemeldete Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen anderen Verein/ Abteilung besitzen,
- b) bei Neuaufnahme einzelner Spieler, soweit diese nicht bereits eine Spielerlaubnis für einen Verein besitzen,
- c) bei Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Verein für die Spieler der bisherigen Vereine mit sofortiger Wirkung für den neu gebildeten Verein.
Erfolgt der Zusammenschluss im Verlaufe eines Spieljahres, wird die Spielerlaubnis auf der Grundlage der Entscheidung § 2, Abs. 3 erteilt.
- d) Spielern, die nach Zusammenschluss dem neu gebildeten Verein nicht beitreten wollen. Sie erhalten sofort die Spielerlaubnis für einen anderen Verein, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss erklären, dem neu

- gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem neu gebildeten Verein, dem FSA und dem KfV schriftlich mitzuteilen,
- e) Ausländern und Spielern, die aus dem Ausland kommen.
Ihnen darf eine Spielerlaubnis für den Seniorenbereich sowie den Juniorenbereich ab 10 Jahre nur mit Zustimmung des Nationalverbandes bzw. unter Beachtung der FIFA-Bestimmungen erteilt werden.
 - f) Für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg,
 - g) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 7, Ziffer g bleibt unberührt.
 - h) für Lizenzspieler nach den Bestimmungen des Ligastatuts.
 - i) für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten;

2. Spielerpass

- a) Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses entsprechend § 4, Ziff. 2 b nachgewiesen. Die Identität des Spielers soll im Zweifelsfall durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt, ist außerdem, dass die Spieler/-innen auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste, mit einem Foto des Spielers/der Spielerin, aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste hat der Verein bis zum Termin, der von der spielleitenden Stelle festgelegt wird, im DFBnet, mit seiner Vereinskennung zu erstellen und dies dem Staffelleiter anzuzeigen. Dieser prüft sodann die erstellte Spielberechtigungsliste. Im Anschluss wird die Spielberechtigungsliste vom Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen spielleitenden Stelle entsprechend der Ausschreibungen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Spielers schriftlich über das elektronische Postfach des FSA zu melden.

- b) Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - Lichtbild, das die Identität mit dem Eigentümer des Spielerpasses nachweist
 - Name und Vorname(n)
 - Geburtstag
 - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name des Vereins.
- c) Für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Vorlage des Spielerpasses mit eingetragener Spielerlaubnis Voraussetzung. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

- d) Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 10. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- e) Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7, Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 4 a Spielerlaubnis von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.
2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.
Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für die erste Amateurm Mannschaft und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, für 10 Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkungen gemäß Nr. 2 und 3 gelten nicht für Amateure und Vertragsspieler, die am 31.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie gelten auch nicht für ein Pflichtspiel einer Amateurm Mannschaft gegen eine Lizenzspielermannschaft und nicht bei Freundschaftsspielen.

5. Eine Wartefrist ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 4 b Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004 / 2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.

4. In Freundschaftsspielen von Amateur- Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 4 c

Die Spielerlaubnis nach dem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft ist in der DFB-Spielordnung § 14 geregelt.

§ 4 d Umgang mit Geschlechtern

1. Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft, bei Juniorinnen bzw. Junioren entsprechend für die Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft erteilt.

2. Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigten Personen, entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder für die Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft erteilt werden soll.

Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellen Gesetzes ergangen ist.

3. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen.

4. Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder Juniorinnen- bzw. Juniorenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat. Der Fußballverband Sachsen- Anhalt e. V. benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

5. Innerhalb eines Pflichtspiels darf nicht mehr als eine genannte Person aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden; dies gilt auch für Hallenturniere der Spielklassen. Im Falle eines Verstoßes ist dieses Spiel gegen die Mannschaft der betreffenden Person zu werten.

§ 5 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins/Abteilung

1. Nach einem Einsatz eines Spielers oder einer Spielerin in einem Pflichtspiel (siehe § 14 SpO) einer höherklassigen Mannschaft ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel einer unterklassigen Mannschaft erst nach einer Wartefrist von 2 Tagen möglich. Der Tag nach dem Spiel ist der erste Tag der Wartefrist, auch wenn danach eine Spielpause oder Spielsperre folgt. Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

a) Für die letzten vier (4) Spieltage des gültigen Rahmenterminplanes gilt jedoch für alle Vereine, dass nach einem Einsatz eines Spielers in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins ein Einsatz in einer unterklassigen Mannschaft seines Vereins erst nach einer Wartefrist von zehn Tagen (Land) bzw. fünf Tagen (Kreis) möglich ist.

b) alle im Zeitraum a) und nachfolgend stattfindenden Pflichtspiele

2. Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen.

3. Die Wartefrist entfällt für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wartefrist entfällt ebenso für Spieler, die am Kreisspielbetrieb teilnehmen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.

4. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 (drei) Spieler oder Spielerinnen aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.

- a) Spieler in diesem Sinne sind Spieler, die in mindestens 50% der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz kamen. Einsätze in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu.
- b) Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (1.7.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft,
- c) die Ermittlung des prozentualen Einsatzes bei Spielern, die sich dem Verein während des Spieljahres angeschlossen haben, beginnt ab dem Tag, an dem sie für Pflichtspiele im neuen Verein spielberechtigt sind,
- d) fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22 a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft eingesetzt werden,
- e) in Spielen zu offiziellen Hallenmeisterschaften können 2 (zwei) Spieler oder Spielerinnen höherklassiger Mannschaften eingesetzt werden, wobei in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen festgelegt werden können.

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Wartefrist von 2 (zwei) Tagen für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins spielberechtigt. Der Tag nach dem ausgetragenen Spiel ist der erste Tag der Wartefrist. Die Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Die Regelungen unter 5 gelten nicht für den Einsatz der Spieler in unterklassigen Mannschaften an den letzten vier Spieltagen und nachfolgenden Pflichtspielen. Für diese Spiele gilt Absatz 1.

7. Im Nachwuchsspielbetrieb kommt der § 7 der Jugendordnung des FSA zur Anwendung.

§ 5a Zweitspielrecht

- (1) Ein Zweitspielrecht kann auf Antrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung zusätzlich erteilt werden.
- (2) Ein Zweitspielrecht ist auf einen Zweitverein beschränkt. Es gilt nur für den Einsatz in den Spielklassen auf Kreisebene (bei Senioren) / Kreis- und Landesebene (bei Seniorinnen) und findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen Anwendung. Eine Anwendung im Nachwuchsbereich ist unzulässig. Ausnahme ist die Spielberechtigung von Seniorinnen (nur jüngster Jahrgang) gemäß § 4, Ziffer 8 Jugendordnung.
- (3) Das Zweitspielrecht im Seniorenbereich wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend Ziffer 7
 - b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz)
 - e) Die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 100 Kilometer

- (4) Das Zweitspielrecht im Seniorinnenbereich wird erteilt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) schriftlich begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins (Zweitverein) entsprechend Ziffer 7
 - b) gültige Spielerlaubnis (Erstspielrecht) im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) Die Mindestentfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt 50 Kilometer innerhalb von Sachsen-Anhalt
- (5) Für Seniorinnen (nur jüngster Jahrgang), die gemäß § 4, Ziffer 8 Jugendordnung beabsichtigen, im Zweitverein in einer B-Junioren-Mannschaft zu spielen oder für Seniorinnen, die im Stammverein keine geeignete Spielmöglichkeit haben, findet § 5 a Ziffer 4 d keine Anwendung.
- (6) Für Mannschaften des Ü-Bereiches und im Futsal ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers / der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.
- (7) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei der Passstelle, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Spielausschuss (bei Senioren) oder den Frauen- und Mädchenausschuss (bei Seniorinnen).
- (8) Der Nachweis von zwei Wohnsitzen entsprechend Ziffer 3 d kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Zweitvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.
- (9) Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild des Spielers / der Spielerin über den Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und die zuständige spielleitende Stelle über das erteilte Zweitspielrecht des Spielers / der Spielerin informieren. Diese setzt den Spieler / die Spielerin anschließend auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.
- (10) Ein erteiltes Zweitspielrecht ist befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag mit allen notwendigen Dokumenten gestellt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens zum 15.04. eines Spieljahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers / der Spielerin beim Zweitverein.
- (11) Ein Einsatz des Spielers / der Spielerin kann im Stamm- und im Zweitverein erfolgen. Der Spieler / die Spielerin hat nach dem Einsatz für einen Verein eine Wartezeit von fünf Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler / die Spielerin aufgrund § 5 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler / die Spielerin im Rahmen seines Zweitspielrechtes an einem Tag in nicht mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Zweitverein eingesetzt wird.
- (12) Treffen Stamm- und Zweitverein im laufenden Spieljahr in einem Wettbewerb aufeinander, kann der Spieler / die Spielerin in diesem Spiel nur für den Stammverein aktiv werden. Ein Einsatz im Zweitverein ist in diesem Fall nicht zulässig. Treten Stamm- und Zweitverein im selben Pokal- oder Hallenwettbewerb an, ist der Spieler / die Spielerin nur für den Stammverein spielberechtigt.
- (13) Eine gegen den Spieler / die Spielerin mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Zweitvereins. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder

Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 16a, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins sowie auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.

(14) Verstöße gegen die Absätze 11 und 12 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.

§ 5 b Spielgemeinschaften im Ü-Spielbetrieb (ab Ü 40)

1. Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich grundsätzlich bis zu 3 Vereine zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen und am Spielbetrieb auf Kreis- und Landesebene zugelassen werden. In einer Altersklasse kann ein Verein nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein beim Ausschuss Freizeit- und Breitensport des FSA zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Spieljahr. Der bestätigte Antrag muss rechtzeitig vor dem Wettkampftermin vorliegen.

2. Stellt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen, so ist der Name des federführenden Vereins ebenfalls im Namen der Spielgemeinschaft zu benennen. Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.

3. Unabhängig von der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler/Spielerin Mitglied seines Stammvereins.

§ 5 c Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

1.) In Freundschaftsspielen (keine Turniere) von Amateur-Mannschaften können auf Antrag eines Vereins Gastspieler eingesetzt werden.

2.) Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular "Gastspielerlaubnis" beim zuständigen Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt, wenn:

a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt
oder der Spieler vereinslos ist.

3.) Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

4.) Der antragstellende Verein ist dafür verantwortlich, dass für das Spiel, wo der Gastspieler zum Einsatz kommen soll, eine Sportversicherung für diesen Spieler besteht.

5.) Die Gastspielerlaubnis ist vom Staffelleiter aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahren zu archivieren.

6.) Die Gastspielerlaubnis für Junioren//Juniorinnen regelt der § 6 der Jugendordnung des FSA.

§ 6 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim FSA einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- 1.2. Geht einem Verein die schriftliche Abmeldung eines Spielers per Post zu (Einschreiben, als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels, es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt), so ist der Verein verpflichtet, den Spieler innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag der Abmeldung online mittels DFBnet Antragstellung Online abzumelden. Nach Online-Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt der FSA auf Grundlage der Spielordnung die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden anhand der Informationen der Online-Abmeldung des abgebenden Vereins erteilt. Erfolgt trotz nachgewiesener schriftlicher Abmeldung des Spielers beim abgebenden Verein keine vereinsseitige Online-Abmeldung, ist die Passstelle des FSA berechtigt, den abgebenden Verein innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Online-Abmeldung aufzufordern. Erfolgt dies nicht fristgemäß, gilt der Spieler als freigegeben. Der Beginn der Wartezeit ist der Tag nach der Abmeldung.
 - 1.3. Wartezeiten hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartezeit die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartezeit beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartezeit erst nach Ablauf der ersten Wartezeit. Die Abkürzung einer Wartezeit ist nicht zulässig.
 - 1.4. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag nach der Abmeldung.
Eine erteilte Zustimmung (Freigabe) zum Vereinswechsel kann nicht widerrufen werden. Die Nichtzustimmung (Nichtfreigabe) zum Vereinswechsel kann nachträglich in eine Zustimmung (Freigabe) umgewandelt werden. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim FSA erteilt. Eine nachträgliche Zustimmung, die nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II beim FSA eingeht, wird nicht anerkannt. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechsels nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos schriftlich erklärt hat. Daraufhin kann ausschließlich der aufnehmende Verein, per DFBnet Antragstellung Online, die nachträgliche Zustimmung beantragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
 - 1.5. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst den Antrag vollständig gestellt hat.
2. Wechselperioden
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
Abmeldung bis zum 30.06. erforderlich
- 2.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
Abmeldung bis zum 31.12. erforderlich

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1. Spielerwechsel in der Wechselperiode I bedürfen der Online-Abmeldung bis zum 30.06. und Online-Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. in der Pastsstelle des FSA. Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode II. Der FSA erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.1.1. festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

3.1.1 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspielern
Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,00
4. Spielklassenebene	€ 3.750,00
5. Spielklassenebene	€ 2.500,00
6. Spielklassenebene	€ 1.500,00
7. Spielklassenebene	€ 750,00
8. Spielklassenebene	€ 500,00
ab der 9. Spielklassenebene	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse	€ 500,00
4. unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

Die vorgenannten Absätze gelten nicht für Juniorinnen.

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig. Entschädigungszahlungen bei übergebietlichem Vereinswechsel im Juniorenbereich, unterhalb des A- Junioren- bzw. B-Juniorinnenjahrganges, regeln die Bestimmungen des § 3 der Jugendordnung des DFB.

- 3.1.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr, bzw. bei einem Vereinswechsel während der Saison im laufenden Spieljahr, keine A-, B- oder C-Junioerenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Spielgemeinschaften können als eigene Juniorenmannschaft des federführenden Vereins anerkannt werden. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Die vorstehenden Beträge reduzieren sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Bestimmungen von Nr. 3.1.2 gelten nicht beim Vereinswechsel von Frauen und Junioren/innen.

- 3.2. Spielerwechsel in der Wechselperiode II bedürfen der Online-Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. eines Jahres und Eingang des Online-Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. des Folgejahres in der Passstelle des FSA. Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode I des folgenden Spieljahres. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. Der § 6 Ziffer 5 der FSA-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

5. **Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele**
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. **Einsatz in Auswahlmannschaften**
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des FSA nicht den Einsatz in einer Auswahl des FSA.
7. Bei einer Doppelmitgliedschaft, d.h. Mitgliedschaft in zwei oder mehr Vereinen kann nur für einen Verein die Spielerlaubnis erteilt werden.
8. **Erteilung der Spielerlaubnis bei Abschluss eines Vertrages mit Vertragsspieler**
Sofern der Abschluss eines Vertrages zum Vertragsspieler gemäß Spielordnung angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Näheres regelt § 12 der Spielordnung des FSA. Sofern der Abschluss mehrerer Verträge für die gleiche Spielzeit angezeigt wurde, hat der zuerst angezeigte Vertrag Vorrang. Es gelten die Regelungen von § 23 der Spielordnung des DFB.
9. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist von beiden betroffenen Vereinen, bei vereinslosen Spielern nur vom Antragsteller, auf dem dafür vorgesehenen Formular Gastspielerlaubnis zu unterzeichnen. Mit Eingang des vollständig ausgefüllten Formulars bei dem für die das Gastspielrecht beantragende Mannschaft zuständigen Staffelleiter vor dem Freundschaftsspiel, gilt die Gastspielerlaubnis als genehmigt. Der zuständige Staffelleiter ist verpflichtet, dieses Antragsformular aus versicherungsrechtlichen Gründen mindestens für die Dauer von zwei Jahren zu archivieren.
10. **Spielerinnen und Spieler, die aufgrund des Beschlusses des Verbandsvorstandes vom 28.01.2022 zum Vereinswechsel ein Spielrecht erst zum 01.11.2022 erhalten haben, kann auf Antrag bei der Passstelle das Pflichtspielrecht ab 01.07.2022 erteilt werden.**

§ 6 a Spielerlaubnis mit Pass-Online

- (1) Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 4, 6 ff. entsprechend.
- (2) Die Nutzung von DFBnet Pass Online ist mit Ausnahme der Erteilung von Spielerlaubnissen bei Lizenz- oder Vertragsspielern möglich, wenn der antragstellende Verein hierfür durch den FSA nach Antragstellung autorisiert wurde. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des FSA vorzulegen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der FSA die erteilte Spielerlaubnis zurücknehmen und ein sportgerichtliches Verfahren einleiten; ein Spieler, dessen Spielerlaubnis zurückgenommen wurde, hat an Pflichtspielen, die ausgetragen wurden unberechtigt im Sinne § 38 Rechts- und Verfahrensordnung mitgewirkt. Im Übrigen stellt die Verletzung der Aufbewahrungs- oder Herausgabepflicht ein unsportliches Verhalten dar.

- (3) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Passstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passstelle als zugegangen. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.
- (4) Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 6. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spieler-pass. Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Passstelle an diese herauszugeben. Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht stellt ein unsportliches Verhalten dar.
- Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spieler-pass, enthält. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde.
- (5) Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst. Liegt dem aufnehmenden Verein der alte Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert. Der alte Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren

und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an die Passstelle entfällt, ist allerdings auf deren Anforderung vorzulegen.

- (6) Eine nachträgliche Zustimmung kann der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online beantragen, wenn ihm vom abgebenden Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt.

Die Verpflichtungen gemäß vorigem Absatz gelten auch in diesem Fall.

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

Der FSA kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

- a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
- b) Wenn ein Spieler innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Wehrdienstes/des Studiums zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung des Wehrdienstes oder während des Studiums die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.
- c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 01.07. im Zeitraum 01. bis 14.07., dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
- d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- e) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebes durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
- f) Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- g) Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 3, 5 und des § 7 der SpO des FSA gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.
- h) Für die Spielzeit 2020/2021 und 2021/2022 kann der Vorstand des FSA aufgrund der Covid-19-Pandemie beschließen, dass der § 7, Buchstabe f) außer Kraft gesetzt wird.

§ 8 Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Näheres regeln das FIFA Reglement und deren Ausführungsbestimmungen.

§ 9 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 – 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom FSA beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.
Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn.1 und 2. der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins des FSA zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfers von Spielern.

§ 10 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des FSA, NOFV und des DFB in allen Mannschaften der Vereine aller Spielklassen mitwirken. Weiteres regelt die DFB-Spielordnung.

§ 10 a Status des Fußballspielers

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendersersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr.1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,- Euro monatlich erhält.
Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.
Wird diese Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung. Darüber hinaus ist auf Anforderung des

zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut.

§ 11 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 1, Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA geahndet werden.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 10a, Nr. 2 der Spielordnung des FSA entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NOFV und des FSA verstoßen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss des Vertrages ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen beim FSA unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese, die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 250,- Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den FSA findet nicht statt. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem FSA unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Ziffer 1.3 der DFB-Spielordnung bzw. § 12 Ziffer 1.3 der FSA-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim FSA oder sonstig zuständigen Landesverband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom FSA mit den Daten des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen seiner Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.
Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim FSA vorzulegen.
Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.
4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der DFB SpO.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Spielordnung des FSA Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 (8) der SpO des DFB zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB- oder FSA – Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim FSA angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

- a) in erster Instanz
 - aa) falls die Vereine dem FSA angehören, die höchste Rechtsprechungsinstanz des Verbandes;
 - ab) falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz des NOFV;
 - ac) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;
 - b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

§ 12 Vereinswechsel von Vertragsspielern (einschließlich Statusveränderung)

Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
 - 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der am 01. Juli vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 (7) Absatz 2 der DFB-Spielordnung bzw. § 12 (7) der Spielordnung des FSA bleiben unberührt.
2. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat.

Die Spielerlaubnis als Amateur ist als Spielerlaubnis nach § 12 (1.4) der Spielordnung des FSA anzurechnen.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis zum 31.08. bzw. 31.01. beim FSA vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt, oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 6, Ziff. 3.1.1 der Spielordnung des FSA vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr.3.2 DFB-Spielordnung, zu entrichten.

10. § 16, Nr. 5 der DFB SpO bzw. § 6, Nr. 5 der FSA SpO (Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung zum Amateur gelten die §§ 16 bis 20 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB SpO bzw. §§ 6 bis 8 der FSA SpO einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

§ 12 a Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

(1) Wird die Verpflichtung gemäß § 10 a Ziffer 2 und § 11 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung nicht fristgemäß erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der gemäß § 6 dieser Ordnung oder § 16 Ziffer 3.2.1 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der vorgenannten Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung der Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

(2) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2 dieser Ordnung oder § 8 DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 12 dieser Ordnung oder § 22 Nr. 2 der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 EUR zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 10 a Ziffer 2, § 11 dieser Ordnung oder § 8 Ziffer 2 DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Gegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. des Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 13 Spielbetrieb

1. Am Spielbetrieb des FSA sind Vereine teilnahmeberechtigt.
2. Der Spielbetrieb im FSA umfasst Meisterschafts-, Qualifikations-, Entscheidungs-Wiederholungs- und Pokalspiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich. Diese Spiele gelten, wie auch die um den DFB-Vereinspokal, als Pflichtspiele. Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des FSA, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des FSA.
3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
4. Jeder Verein kann eine, für die entsprechende Spielklasse qualifizierte Mannschaft, bis zu dem vom Spielausschuss, Jugendausschuss bzw. Frauen- und Mädchenausschuss festgelegten Termin, zu den Pflichtspielen im Bereich des FSA, KFV, unter Beachtung der Bedingungen, melden. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind unzulässig, auf Kreisebene können eigene Festlegungen getroffen werden.

5. Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers (Verbandsebene) sowie Kreispokalsiegers (Kreisebene) durch die spielleitenden Stellen angesetzt werden.

Die klassenhöchste Mannschaft jedes Vereins ist verpflichtet, gemäß festgelegter Zuordnung durch die spielleitenden Stellen, an den Pokalwettbewerben des FSA oder des KfV teilzunehmen.

Die Teilnahme von Spielgemeinschaften zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers im Herrenbereich ist ausgeschlossen. Für die Durchführung der Kreispokalspiele treffen die KfV eigenverantwortlich Festlegungen.

6. Jeder Verein, der am Pflichtspielbetrieb im Männerbereich auf Landesebene teilnimmt, ist verpflichtet, für das laufende Spieljahr Nachwuchsmannschaften zu melden und diese am Pflichtspielbetrieb teilnehmen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Nachwuchsmannschaften wird durch die Klassenzugehörigkeit der 1. Männermannschaften bestimmt.

Verbandsligamindestens 3 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Landesliga mindestens 2 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Landesklasse mindestens 1 Junioren- bzw. Juniorinnenmannschaften

Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich werden anerkannt, wenn vom betreffenden Verein mindestens 5 Spieler / Spielerinnen in einer Mannschaft integriert sind.

Die Meldung der am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Nachwuchsmannschaften für die nachfolgende Saison aller Vereine auf Landesebene erfolgt mit Abgabe der Mannschaftsmeldungen. Die Angaben werden von den spielleitenden Stellen bei den zuständigen Kreis- oder Stadtfachverbänden auf ihre Richtigkeit geprüft. Wird festgestellt, dass die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden oder dass gemeldete Nachwuchs-mannschaften aus dem Spielbetrieb der nachfolgenden Saison zurückgezogen werden mit dem Ergebnis, dass der betreffende Verein den festgeschriebenen Anforderungen nicht gerecht wird, ist durch den Spielausschuss des FSA ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen. Das Sportgericht kann gegen schuldhaft fehlbare Vereine Geldstrafen verhängen.

Die Geldstrafen gehen in den Gesamthaushalt des FSA. Ausnahmeregelungen können zwischen dem FSA-Präsidium und dem jeweiligen KfV/SfV-Präsidium getroffen werden. Der Jugendausschuss des FSA ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 13 a Meldung von Schiedsrichtern

Der § 13 a der Spielordnung des FSA wird für die Saison 2020/21 außer Kraft gesetzt. Die Berechnung des notwendigen SR-Solls beginnt ab dem 01.07.2021 auf der Grundlage des § 13 a für die Vereine neu. Basis für die fortgeführte Ermittlung des SR-Solls ist dann der Stand zum 30.06.2020.

- 1) Jeder Verein hat für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende bzw. gemeldete Herren- und Frauenmannschaft, Alt-Herren-Mannschaft sowie die erste A- und B-Juniorenmannschaft je einen einsatzfähigen, geeigneten sowie geprüften Schiedsrichter, unabhängig von der Spielklasse, zu stellen. Für die erste C-Junioren- bzw. B-

Juniorinnenmannschaft ist zusätzlich ein Schiedsrichter zu stellen, wenn die Mannschaft am NOFV- oder DFB-Spielbetrieb teilnimmt.

2) Die Zahl erhöht sich auf drei Schiedsrichter pro Mannschaft für alle Männermannschaften im Spielbetrieb des FSA auf Landesebene und höher sowie im Frauen- und Juniorenbereich (A- und B-Junioren) ab einer Spielklassenzugehörigkeit im NOFV und höher.

3) Neu gegründete A- und B-Juniorenmannschaften sowie Jugendfördervereine werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.

4) Bei Spielgemeinschaften im Männer- und Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren) muss vor Beginn des Spieljahres dem KFV/SFV mitgeteilt werden, welcher Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter für diese Spielgemeinschaft stellt. Erfolgt keine Mitteilung, muss der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft einen Schiedsrichter stellen.

5) Neu gegründete Spielgemeinschaften der A- und B-Junioren werden im ersten Spieljahr vom Schiedsrichtersoll befreit.

6) Sollte eine Mannschaft einer Spielgemeinschaft im Nachwuchsbereich (A- und B-Junioren bzw. B-Juniorinnen) im Vorjahr mit einer eigenen Nachwuchsmannschaft oder in einer anderen Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse im Spielbetrieb aktiv gewesen sein, gilt die Regelung entsprechend § 13 a, Ziffer 5 nicht.

7) Stichtag für die Ermittlung der erforderlichen Schiedsrichteranzahl eines Vereins ist grundsätzlich der Spieljahresbeginn am 01.07. eines jeden Jahres. Danach vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften haben keinen Einfluss mehr auf die zu stellende Zahl von Schiedsrichtern.

8) Die Vereine melden entsprechend Ziffer 1 ihre Schiedsrichter für die folgende Saison nach den Meldevorgaben der KFV/SFV. Weicht der vorgegebene Meldetermin der KFV/SFV von Ziffer 7 ab, so gilt der vorgegebene Meldetermin als Stichtag entsprechend Ziffer 7.

9) Die von einem Verein zu Beginn des Spieljahres gemeldeten Schiedsrichter zählen für das gesamte Spieljahr, sofern sie nicht im laufenden Spieljahr ausscheiden. Wechselt ein Schiedsrichter während des Spieljahres den Verein, kann er für den neuen Verein nur unter Beachtung des § 4 a der Schiedsrichterordnung auf das Pflichtenoll angerechnet werden.

10) Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

11) Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/SFV zu prüfen und zu bestätigen. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, können die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV laut § 42 Ziffer 1 (f) Verwaltungsstrafen aussprechen.

12) Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr mindestens 20 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KFV/SFV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA, NOFV und DFB erbringt.

13) Schiedsrichter, die aufgrund von Neuausbildung im laufenden Spieljahr als einsatzfähiger Schiedsrichter anerkannt werden, müssen grundsätzlich 12 Pflichtspiele absolvieren. Die KFV/SFV können abweichende Regelungen unterhalb der 12 Pflichtspiele treffen.

14) Erreichen die Vereine ihr Pflichtenoll an Schiedsrichtern, Beobachtern, Paten und Chaperon gemäß § 13 a, Ziffer 1 und 2 im Laufe der Saison nicht, werden durch den Schiedsrichterausschuss des KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte bis spätestens den 31.08. der folgenden Saison angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle

fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung verhängen.

15) Beobachter, Paten und Chaperon, die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV berufen werden, sind für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll anzurechnen, jedoch unter Beachtung der Ziffer 8. Wird die Mindestzahl der Pflichtspiele entsprechend Ziffer 12 nicht erreicht, aufgrund nichtgegebener Einsatzmöglichkeiten durch die Schiedsrichterausschüsse, so zählen Beobachter, Paten und Chaperon unabhängig von der Anzahl der Pflichtspiele zum Pflichtsoll.

16) Die Anrechenbarkeit einer Ansetzung als Schiedsrichter, Beobachter, Pate oder Chaperon erfolgt nur, wenn diese durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss oder – ansetzer erfolgte.

17) Die Geldstrafen aus Sanktionen gehen in den Gesamthaushalt des FSA. Ausnahmeregelungen können zwischen dem FSA-Präsidium und dem jeweiligen KFV-Präsidium getroffen werden. Der Schiedsrichterausschuss des FSA ist vor der Entscheidung zu hören.

18) Für die Spielzeit 2019/2020 kann der Vorstand des FSA aufgrund der Covid-19-Pandemie abweichende Regelungen für den § 13 a der SpO festlegen.

19) Entsprechend Ziffer 17 des § 13 a der SpO soll der § 13 a der SpO für die Saison 2019/2020 wie folgt geändert werden:

a) Die Ziffern 1 bis 10 bleiben unverändert.

b) **Änderung Ziffer 11):** Die nach Ziffer 8 erfolgte Schiedsrichtermeldung ist durch den Schiedsrichterausschuss des zuständigen KFV/SFV zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Wurde die notwendige Zahl an Schiedsrichtern bis zum festgelegten Stichtag nicht benannt, werden durch die Schiedsrichterausschüsse der KFV/SFV die zuständigen Sportgerichte **spätestens bis zum 31.08.2020 für die Saison 2019/2020** angerufen. Die zuständigen Sportgerichte können gegen alle schuldhaft fehlbaren Vereine Sanktionen gem. § 37 a der Rechts- und Verfahrensordnung (ReVO) verhängen.

c) **Änderung Ziffer 12):** Als einsatzfähiger, geeigneter Schiedsrichter entsprechend Ziffer 1 gilt, wer im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises ist und im laufenden Spieljahr 7 Pflichtspiele als Schiedsrichter absolviert. Zudem gilt, dass die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KFV/SFV erbracht werden, in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt.

d) **Änderung Ziffer 13):** Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr eine Schiedsrichterausbildung erfolgreich bestanden haben und durch die Vereine bis zum 12.03.2020 als einsatzfähige Schiedsrichter gemeldet wurden, werden als einsatzfähige Schiedsrichter anerkannt, unabhängig von der Anzahl der absolvierten Pflichtspiele.

e) **Änderung Ziffer 14):** Beobachter, die nach § 3, Ziffer 5 der Schiedsrichterordnung durch den FSA oder KFV/SFV für die Saison 2019 / 2020 berufen wurden, werden für den Verein, wo sie Mitglied sind, zum Pflichtsoll angerechnet, unabhängig von der Anzahl der absolvierten Pflichtspiele.

f) Die Ziffern 15 – 16 bleiben unverändert.

20) Wurden bereits entsprechend § 13 a, Ziffer 11 ein Antrag an das Sportgericht gestellt, ist dieser Antrag entsprechend Ziffer 18 c), d) und e) erneut zu prüfen und der Sachverhalt ist neu zu bewerten. Ergeben sich Änderungen und der betroffene Schiedsrichter erfüllt nun das Pflichtspielsoll, muss der bereits gestellte Antrag zurückgezogen werden.

§ 13 b Meldung von Trainern mit ihren Lizenzen auf Landesebene

- 1) Jede Mannschaft im Herren-, Junioren- und Frauenbereich, welche auf Landesebene (Verbandsliga, Landesliga, Landesklasse) im Spielbetrieb des FSA spielt, muss im Trainings- und Spielbetrieb von einem lizenzierten Trainer betreut werden.
- 2) Ist die niedrigste Spielklasse im Herren-, Junioren- und Frauenbereich eine Landesspielklasse, so entfällt die Lizenzpflicht für diese niedrigste Spielklasse.
- 3) Folgende Lizenzen sind in den Spielklassen nachzuweisen:
 - Herren- und Juniorenspielbetrieb
 - Verbandsliga: **mindestens** B-Lizenz
 - Landesliga/Landesklasse: **mindestens** C-Lizenz

Frauenspielbetrieb

In allen Spielklassen auf Landesebene mindestens C-Lizenz (unter Berücksichtigung von Punkt 2)

- 4) Die Meldung der entsprechenden Trainer der Mannschaften erfolgt über die Mannschaftsmeldung im DFBnet bis zum 30.06. eines jeden Jahres. Die Meldung des Cheftrainers (Vorname, Name) ist verpflichtend. Unwahrheitsgemäße Angaben werden geahndet.
- 5) Trainerwechsel und Entlassungen sind den Staffelleitern unverzüglich zu melden. Ein Nachfolger muss die geforderte Lizenz nachweisen.
- 6) Bei Spielgemeinschaften im Männer-, Nachwuchs-, und Frauenbereich haftet der federführende Verein.
- 7) Stichtag für die Ermittlung der Erfüllung der Lizenzpflicht ist der 31.10. des laufenden Spieljahres.
- 8) Vereine, deren Trainer sich bis zum 31.10. eines Jahres verbindlich für die nächstmögliche Ausbildung im Ausbildungsbereich angemeldet haben, erfüllen die Anforderungen.
- 9) Bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht gem. § 13 b Ziff. 2 Spielordnung FSA, ist durch den Spiel-, Jugend- bzw. Frauen- und Mädchenausschuss ein Verfahren beim Sportgericht des FSA zu beantragen.

§ 14 Pflichtspiele

Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:

1. Meisterschaftsspiele
2. Entscheidungsspiele
3. Wiederholungsspiele
4. DFB- und FSA-Vereinspokalspiele

1. Meisterschaftsspiele
 - a) Meisterschaftsspiele werden nach Punkten gewertet. Das gewonnene Spiel wird mit 3 Punkten für die siegreiche, das Unentschieden mit einem Punkt für jede Mannschaft gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zugeben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in Ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.
 - b) Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine

Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander gewertet. Besteht auch dann Punktgleichheit und die gleiche Tordifferenz, entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, ist zur Ermittlung des Meisters, Staffelsiegers, der Auf- und Absteiger ein Entscheidungsspiel nach § 14 Ziffer 2 durchzuführen.

2. Entscheidungsspiele sind diejenigen Meisterschaftsspiele, die nach § 14 Ziffer 1b zur Feststellung des Meisters, Staffelsiegers, des Auf- und Absteigers von der zuständigen spielleitenden Stelle notwendig werden.
3. Wiederholungsspiele sind auf Anordnung der zuständigen spielleitenden Stellen oder auf Grund sportgerichtlicher Entscheidung neu angesetzte Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Pokalspiele.
4. Pokalspiele
 - a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen Präsidien zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers auf Landes- und Kreispokalsiegers auf Kreisebene angesetzt werden.
 - b) An den Spielen zur Ermittlung des Landespokal- bzw. der Kreispokalsieger im Fußballverband Sachsen-Anhalt nimmt grundsätzlich nur die klassenhöchste, im Amateurbereich spielende Herren- bzw. Frauen Mannschaft eines Vereins teil. Die Teilnahme dieser Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Qualifikationskriterien und Modalitäten zur Ermittlung des Landes- bzw. der Kreispokalsieger ergeben sich aus den aktuellen Ausschreibungen der jeweils zuständigen Präsidien. Sie sind den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Wettbewerbe bekannt zu geben.
 - c) Der Landespokalsieger erwirbt das Recht zur Teilnahme am DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene. Die Teilnahmemeldung erfolgt zum festgelegten Meldetermin des DFB durch den FSA, unter Beachtung der Festlegungen im § 45 der Spielordnung des DFB.
 - d) Die Austragung der Pokalspiele erfolgt im K.o-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Die erstgezogene Mannschaft genießt Heimrecht. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.
 - e) Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

§ 15 Spielbericht und Spielerpässe

1. Für jedes im Verbandsgebiet angesetzte Spiel ist ein Elektronischer Spielbericht (ESB) zu erstellen und an die zuständige spielleitende Stelle im DFBnet online zu versenden, dies gilt auch im Falle des Nichtantritts einer Mannschaft oder des Schiedsrichters. Die Zuständigkeit der spielleitenden Stelle richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Heimmannschaft. Die Vertreter der am Spiel beteiligten Mannschaften haben den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern zu überreichen. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform zu erstellen.

2. Die zum Einsatz vorgesehen Spieler und Ersatzspieler sind entsprechend der von ihnen auf der Kleidung getragenen Nummern im ESB durch den Verein anzugeben. Der Einsatz von Spielern, die nicht auf dem ESB vor dem Spiel vermerkt worden sind, ist nicht zulässig. Korrekturen oder Ergänzungen der zum Einsatz vorgesehenen Spieler ist bis

zum Beginn des Spiels zulässig, nachdem die Übergabe des ESB an den Schiedsrichter erfolgt ist, jedoch nur im Beisein des Schiedsrichters und beider Vereine.

3. Ein Einsatz von Spielern ohne Vorlage des Spielerpasses ist unzulässig. Dem steht das Fehlen auf der Spielberechtigungsliste gleich, wenn kein ESB zum Einsatz kommt und der Spielbericht in schriftlicher Form erstellt werden muss.

4. Die Vereine sind berechtigt, die Spielerpässe oder sonstige zur Identifikation geeignete Dokumente der zum Einsatz vorgesehenen Spieler und Ersatzspieler auf Übereinstimmung mit den Angaben im Spielbericht vor Beginn des Spiels zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Dem betroffenen Verein ist vom Schiedsrichter Gelegenheit zur Korrektur der Eintragungen zu geben. Die Vereine haben ihre Angaben im Spielbericht durch Unterschrift des am Spieltag berechtigten Vertreters zu bestätigen. Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe der Angaben in elektronischer Form gleich. Die Unterschriftsleistende Person muss zur Vertretung des Vereins im Spielbetrieb berechtigt sein. Der Verein hat sich das Verhalten der für ihn die Unterschrift leistenden Person zuzurechnen.

Der Schiedsrichter hat die Eintragungen der Vereine zu überprüfen und Beanstandungen im Spielbericht zu vermerken.

5. Nach dem Spiel trägt der Schiedsrichter die Ein- und Auswechselungen unter Zeitangabe sowie die Torschützen ein. Auf Bitten der Vereine oder von Amtswegen hat der Schiedsrichter Verletzungen von Spieler, Ersatzspieler oder sonstige am Spiel Beteiligte, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereigneten, auf dem Spielbericht zu vermerken. Er hat die von den Vereinen gemachten weiteren Angaben auf dem Spielbericht zu vermerken.

6. Der Schiedsrichter hat über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel wie Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Verhalten, Verstöße gegen die Ordnungen zu berichten. Bedient er sich eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen.

7. Von den Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Vereine Kenntnis zu nehmen und dies mit Unterschriftsleistung zu bestätigen. Der Unterschriftsleistung steht die Freigabe in elektronischer Form gleich.

8. Die Vereine haben dem Schiedsrichter einen an die zuständige spielleitende Stelle adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag zur Versendung des Spielberichtes zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Nutzung des elektronischen Spielberichts kann die spielleitende Stelle hierauf verzichten.

9. Der Schiedsrichter hat den Spielbericht unverzüglich an die spielleitende Stelle zu versenden. Soweit ein Zusatzbericht angekündigt ist, hat dieser bis 10:00 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tag bei der spielleitenden Stelle einzugehen. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gemäß § 40 Rechts- und Verfahrensordnung oder ist das Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen worden, ist hiervon noch am Spieltag die spielleitende Stelle zu informieren.

10. Spielberichte für Spiele, die nicht Pflichtspiele gemäß § 14 sind, sind den spielleitenden Stellen der beteiligten Vereine zu übermitteln. Dies gilt auch bei Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem Verband angehören.

§ 16 Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller) bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Zudem gilt ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz.

2. Erhält ein Trainer oder Teamoffizieller einen Feldverweis und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Spieler anzurechnen.

§ 16 a Wertung gelber und gelb-roter Karten

Die Wertung von gelben und gelb-roten Karten und Aufenthaltsverbote erfolgt klassengebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt.

1. Meisterschaft
 - 1.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel.
Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 1.2 Ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), den der Schiedsrichter in vier Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 1.3 Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre jeweils fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Teamoffizieller jeweils vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt und erhält ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 1.4 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler, Trainer oder Teamoffizielle für das darauffolgende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel.
Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele einer Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 1.5 Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei gelben Karten, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung und die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel weitergeführt.
 - 1.6 Erfolgt der Feldverweis entsprechend Punkt 1.5 nach zwei gelben Karten ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß der gelb-roten Karte anzuwenden.
 - 1.7 Wechselt ein Spieler innerhalb einer Saison den Verein, so nimmt er die bislang erhaltenen gelben Karten und Sperren bezüglich gelber und gelb-roter Karten mit, sofern er zu einem Verein derselben Spielklasse wechselt. Spielt der neue Verein in einer anderen Spielklasse, so verfallen die bislang erhaltenen Verwarnungen und deren Sperren. Sperren nach § 16 bleiben unberührt.
 - 1.8 Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt.

2. FSA-/Kreispokalspiele

Die Wertung gelber, gelb-roter Karten und Aufenthaltsverboten erfolgt nach FSA- und Kreis-Pokalspielen getrennt.

- 2.1 Ein Spieler, den der Schiedsrichter in drei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 2.2 Ein Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizieller), den der Schiedsrichter in zwei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
 - 2.3 Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre jeweils drei weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Teamoffizieller jeweils zwei weitere Verwarnungen, so ist er für das diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt und erhält zudem ein Aufenthaltsverbot entsprechend § 16 b der Spielordnung für dieses Spiel. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 2.4 Bei einem Feldverweis mit der gelb-roten Karte ist der Spieler, Trainer oder Teamoffizielle für das diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - 2.5 Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei gelben Karten, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung und die Wertung der gelben Karten wird beim Stande vor dem Spiel weitergeführt.
 - 2.6. Erfolgt der Feldverweis entsprechend Punkt 2.5 nach zwei gelben Karten ist für die Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß der gelb-roten Karte anzuwenden.
 - 2.7 Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizielle dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Pokal- oder Meisterschaftsspiel gesperrt.
3. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der laufenden Spielserie und bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des FSA bleiben diese Sperrstrafen bestehen. Der wechselnde Spieler ist verpflichtet, diese Sperrstrafen anzuzeigen.
 4. Erhält ein Trainer oder Teamoffizieller eine gelbe oder gelb-rote Karte und ist zudem als Spieler (z. B. Spielertrainer) in diesem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht aufgeführt, so ist die persönliche Strafe dem Spieler anzurechnen.
 5. Die Vereine und die Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle) sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Durch die zuständigen Staffelleiter erfolgt die notwendige Registratur.

6. Rote, gelb-rote und gelbe Karten aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind als persönliche Strafen anzurechnen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist für gelbe und gelb-rote Karten ausgeschlossen.

§ 16 b Aufenthaltsverbot nach persönlichen Strafen

1. Das Aufenthaltsverbot für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle), entsprechend § 16 und 16 a gilt für alle Pflichtspiele.
2. Der gesperrte Spieler, Trainer oder Teamoffizielle darf sich 45 Minuten vor der angesetzten Anstoßzeit bis 15 Minuten nach Spielende nicht im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufhalten.
3. Ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller darf während der unter Punkt 2 genannten Auflage den Spielern nicht aktiv Anweisungen geben oder sie coachen.

§ 17 Sperre für Spieler, Trainer oder Funktionsträger (Teamoffizielle)

1. Ein Spieler, Trainer oder Teamoffizieller, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne dass ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle vorgesperrt werden.
2. Die spielleitende Stelle hat den betreffenden Spieler, Trainer oder Teamoffiziellen innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Unsportlichkeiten auf dem Weg zum und vom Spielfeld und im Umkleideraum.
3. Wird ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller durch die spielleitende Stelle vorgesperrt, tritt automatisch § 16 b der Spielordnung in Kraft.
4. Wird ein gesperrter Spieler, Trainer oder Teamoffizieller in einem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Spiel gesperrt.

§ 18 Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Die vom Spiel-, Frauen- und Mädchenausschuss sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KfV und Vereinen zum frühestmöglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 19 (1) zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden. Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene.
2. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich.
 - a) Anträge von Vereinen sind gebührenpflichtig.

- b) Die Beantragung, Zustimmung und Genehmigung von Spielverlegungen durch die Vereine erfolgt über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“.
- c) Der Antrag sowie die Zustimmung des Spielpartners müssen spätestens sieben (7) Tage vor dem angesetzten Spiel vorliegen.
- d) Die Zustimmung zur Spielverlegung durch den Staffelleiter setzt die Zustimmung des Spielpartners voraus.
- e) Die KFV/ SFV können für ihre Spielklassen abweichende Bestimmungen für 2b und c festlegen.
- f) Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei (2) Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

3. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
4. Wurde gegen eine Mannschaft eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele dieser Mannschaft auf einem Platz auszutragen, der sich außerhalb des jeweiligen Ortes befindet und von dessen Ortsgrenze mindestens 20-25 km entfernt liegt. Für die Festlegung des Platzes ist der Spielausschuss verantwortlich. Hinsichtlich der Entfernungsgrenze treffen die KFV entsprechend ihrer territorialen Gegebenheiten besondere Festlegungen.
5. Auf der Ersatzspielerbank dürfen einschließlich der Ersatzspieler 13 Personen Platz nehmen.

§ 19 Spielklasseneinteilung

1. Im Spielbetrieb des FSA wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt:

- Herren-Verbandsliga
- Frauen-Verbandsliga
- Nachwuchs-Verbandsligen
- Herren-Landesligen
- Frauen-Landesligen
- Herren-Landesklassen
- Nachwuchs-Landesligen
- Kreisoberliga
- Frauen-Regionalklasse
- Kreisliga / und weiterer Kreisspielbetrieb

2. Die Spielklasseneinteilung obliegt den verantwortlichen Verbandsorganen des FSA und der KFV.

§ 20 Spieldurchführung

1. Die Spielzeiten müssen dem Regelwerk des DFB entsprechen.
2. Pokal- und Entscheidungsspiele, die unentschieden enden, werden entsprechend dem Regelwerk des DFB verlängert. Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstossmarke gemäß Regelwerk herbeizuführen.
3. Pflichtspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind untersagt.

- Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften sowie zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig.
4. Im Nachwuchsspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist zulässig, dass A-Juniorenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften und B-Juniorinnenmannschaften Freundschaftsspiele gegen Frauenmannschaften durchführen.
 5. Pflichtspiele müssen zum angesetzten Spielbeginn beginnen.
 6. Spiele höherklassiger Mannschaften haben grundsätzlich gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften den Vorrang. Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 19 der Spielordnung.
 7. Die Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
 8. Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht freigeben, wenn am Platz folgende Temperaturen vorliegen:
C- bis F-Junioren und Mädchen unter minus 5 Grad Celsius
A- und B-Junioren, Männer und Frauen unter minus 9 Grad Celsius
 9. Als angetreten gilt eine Mannschaft, die mit mindestens 7 Spielern, bei Kleinfeldspielen mit mindestens 5 Spielern, in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen ist, wovon 1 Spieler als Torwart gekennzeichnet sein muss.
 10. Bei Pflichtspielen im Männerspielbetrieb dürfen bis zu drei, im Spielbetrieb der Frauen und des Nachwuchses bis zu vier Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden.
 - a) Im Pokalwettbewerb sind abweichende Regelungen möglich, die in der jährlichen Ausschreibung festgeschrieben werden.
 - b) Im Bereich der KFV/SFV können bis zur Kreisliga eigene Festlegungen getroffen werden, wobei jedoch maximal 4 Spieler pro Spiel gewechselt werden dürfen. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist möglich.
 - c) Bei Pflichtspielen der D- bis E-Junioren auf dem Kleinfeld ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln von 4 Spielern während eines Spieles gestattet. Abweichungen im Nachwuchsbereich regelt § 15, Ziffer 3 der Jugendordnung des FSA.
 - d) Im Spielbetrieb der Frauen sind abweichende Regelungen auf dem Kleinfeld, auf dem verkürzten Großfeld und dem Großfeld (niedrigste Spielklasse) möglich, die in den jährlichen Ausschreibungen festgeschrieben werden.
 11. Ein Verzicht auf Austragung eines Pflichtspieles oder Verbandsspieles ist nicht statthaft.
 12. Kann ein Spiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet erscheint.
Alle am Spiel Beteiligten haben in diesen Fällen eine Wartefrist von 45 Minuten einzuhalten. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgelegten Anstoßzeit mindestens 7 Spieler, im Kleinfeldbereich mindestens 5 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem Spielfeld sind, wovon 1 Spieler als der Torwart gekennzeichnet sein muss.
 13. Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist. Kann wegen Unbespielbarkeit des Platzes ein Spiel nicht zu Ende geführt werden, ist der Schiedsrichter verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung auf einen anderen

- geeigneten Platz zu nutzen. Ist die Fortsetzung nicht möglich, erfolgt eine Neuansetzung.
14. Ein Schiedsrichter ist berechtigt, in folgenden Fällen ein Spiel nicht zu beginnen bzw. abubrechen:
 - a) Dunkelheit und Nebel,
 - b) Unspielbarkeit des Platzes,
 - c) Auslösung der Smogwarnstufe,
 - d) Widersetzlichkeit der Spieler,
 - e) Nichtbefolgen von Weisungen,
 - f) Störungen bei der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit,
 - g) Tätlicher Angriff auf das Schiedsrichterkollektiv.
 15. Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft durch den Schiedsrichter abgebrochen, ist es neu anzusetzen.
 16. Auf der Grundlage der Spielordnung sind die von der spielleitenden Stelle erlassenen Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen für alle Spielklassen des FSA verbindlich.

§ 21 Flutlichtspiele

1. Die Austragung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung durch die zuständige spielleitende Stelle.
2. Ihre Durchführung setzt voraus, dass die Flutlichtanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Beleuchtungsstärke entsprechend Beleuchtungsklasse II, lt. DIN EN 12193, von mindestens 200 Lux (Neubau ab 01.07.2017)
 - b) Flutlichtanlagen, die vor dem 01.07.2017 errichtet oder geplant wurden, können weiter genutzt werden, wenn die Vorgabe von mind. 100 Lux erfüllt wird.
 - c) Der Nachweis muss mit einem Messprotokoll durch eine zertifizierte Fachfirma erbracht werden und ist vor der erstmaligen Nutzung an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Nachweis für Flutlichtanlagen entsprechend 2b) ist bis zum 30.06.2018 erneut zu erbringen.
 - d) Der Nachweis der Beleuchtungsstärke nach 2a und b) muss alle vier (4) Jahre neu erbracht werden und es ist entsprechend 2c) zu verfahren.
3. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch gelten folgende Grundsätze:
 - a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - b) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
 - c) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spieles endgültig über einen Spielabbruch.

§ 22 Auf- und Abstieg

- (1) Die Regelung des Auf- und Abstiegs im Spielbetrieb des Verbandes wird auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses vom Präsidium vor Beginn des Spieljahres beschlossen und bekanntgegeben.
- (2) Beim Eintreten von Ereignissen gleich welcher Art wie Insolvenzen, vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufung von Vereinen; Änderung der Auf- und Abstiegsregelung des Bundes- oder Regionalverbandes, die bei der Festsetzung der Auf- und Abstiegsregelung

nicht bekannt oder berücksichtigungsfähig waren, ist das Präsidium berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

(3) In jeder Spielklasse kann ausschließlich eine Mannschaft eines Vereins spielen; die KfV/SfV können für die niedrigsten Spielklassen hiervon Abweichungen bestimmen. Untere Mannschaften können bis zur nächsttieferen Spielklasse der höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.

(4) Als aufstiegsberechtigt gelten die Mannschaften, die in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen oder aus der bisherigen absteigen können.

(5) Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

(6) Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 13 Abs. 4, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai (24 Uhr – Eingang auf der Geschäftsstelle) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.

(7) Die sich aus §§ 22a und 23 ergebenden Änderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind zu berücksichtigen.

(8) Die KfV sind berechtigt in ihren Bereichen die Auf- und Abstiegsregelungen entsprechend den vorstehenden Absätzen zu bestimmen.

§ 22 a Verein in Insolvenz

1. Der Verein ist verpflichtet, den FSA über die Geschäftsstelle binnen einer Frist von zehn Tagen von der Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. von der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren. Dieser Information ist eine Kopie des Antrages bzw. der Rücknahme des Antrages beizufügen.
2. Der Verein ist verpflichtet, binnen einer Frist von 3 Tagen den FSA von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. von der Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts ist beizufügen.
3. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gem. Nr. 2 ist die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft des Vereins gem. Nr. 4 sofortiger Absteiger und beendet den Spielbetrieb mit dieser Mannschaft durch Beschluss des zuständigen Organs des FSA. Erreicht diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal bzw. zur ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals berechtigenden Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen. Bis längstens zum 30.06.2021 können abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Als Spielklassenrangfolge für den FSA wurde bestimmt:
 - Verbandsliga Herren
 - Verbandsliga Frauen
 - Landesliga Herren
 - Landesliga Frauen
 - Landesklasse Herren
 - Spielbetrieb in den Kreisen (wird durch die KfV selbst bestimmt)
5. Der FSA kann gegenüber dem Insolvenzverwalter offene finanzielle Verpflichtungen des Vereins im Interesse der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und der Gleichstellung aller anderen am Spielbetrieb beteiligten Vereine geltend machen.

6. Die von einer Mannschaft, gegen deren Verein das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, bereits ausgetragenen Spiele werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten aus der Wertung genommen. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3 : 0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.
Erfolgt die Insolvenzeröffnung bzw. ihre Ablehnung mangels Masse nach dem Ende der Meisterschaftsspiele eines Spieljahres, bleiben alle im Spieljahr erzielten Spielwertungen erhalten. Bis längstens zum 30.06.2021 können abweichende Regelungen getroffen werden.
7. Ist ein Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen, kann eine Mannschaft des betreffenden Vereins nicht wieder in jene Spielklasse aufsteigen, aus der sie infolge Insolvenz abgestiegen ist.
8. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 23 Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der zuständigen spielleitenden Stelle neuangesetzt. Kommt ein angesetztes Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung oder wird abgebrochen, sind die maßgeblichen Umstände oder die Entschuldigungsgründe innerhalb einer Woche, beginnend nach dem Tag des angesetzten Spieles, vom Verein, der die unterlassene Durchführung oder den Abbruch des Spieles verursacht hat, gegenüber der spielleitenden Stelle schriftlich nachzuweisen. Die Entschuldigungsgründe sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur rechtzeitigen Anreise zum Spielort sind darzulegen. Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht berechtigt, ein Pflichtspiel abzubrechen.
 - (1 a) Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie das Rückspiel auf Gegners Platz austragen.
 - (2) Die spielleitende Stelle entscheidet über eine Neuansetzung des Spieles. Kommt eine Neuansetzung wegen der fehlenden oder nicht ausreichenden Entschuldigung nicht in Betracht, so leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht ein.
 - (3) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Sie gilt als erster Absteiger. Der Verein verliert das Recht, im darauffolgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle bisher von ihr ausgetragenen Spiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einem Torverhältnis von 3:0 zugesprochen. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel schuldhaft nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren und für den Gegner als gewonnen gewertet.
 - (4) Wenn eine Mannschaft auf weniger als die in § 20, Ziffer 9 genannte Anzahl Spieler reduziert wird, darf das Spiel nicht fortgesetzt werden und wird vom Schiedsrichter beendet. Der Sachverhalt muss von der spielleitenden Stelle an das Sportgericht zur abschließenden Klärung übergeben werden, das über eine Wertung entscheidet.
 - (5) Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse zurück, ist diese der erste Absteiger aus der entsprechenden Liga. Der

Verein verliert das Recht, im darauffolgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle ausgetragenen Spiele mit Beteiligung dieser Mannschaft werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten annulliert. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

(6) Scheidet eine Mannschaft durch freiwilligen Verzicht außerhalb des sportlichen Abstiegs zum Spieljahresende aus, wird diese Mannschaft in die nächstniedrigere Spielklasse zu Beginn der neuen Spielzeit eingeordnet. Das Ausscheiden ist der spielleitenden Stelle bis zur Durchführung des letzten Meisterschaftsspiels in der bisherigen Spielklasse schriftlich anzuzeigen. Im Falle der verspäteten Erklärung ist von einem Zurückziehen im Sinne der Ziffer 5 auszugehen.

(7) Wird ein Spiel schuldhaft durch eine Mannschaft nicht durchgeführt oder abgebrochen im Sinne der Ziffer 1 bis 4, leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht ein. Im Übrigen findet die Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 24 Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.
2. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
3. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer verantwortlich sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.
Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem FSA / KFV.
4. Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich.
5. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.
6. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen.
7. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten.
8. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.

§ 25 Sportliches Verhalten

1. Während der Ausübung des Sports wird von allen Beteiligten sportliches Verhalten verlangt.

2. Verstöße gegen den Grundsatz sportlichen Verhaltens können neben den vom Schiedsrichter zu verhängenden Spielstrafen durch die zuständigen Organe oder durch die zuständigen Sportgerichte geahndet werden.
3. Jede Mannschaft muss einen Spielführer benennen, der mit einer sichtbaren Armbinde deutlich zu kennzeichnen ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein Vertreter zu benennen.
Nur der Spielführer ist berechtigt, unter Wahrung der Autorität des Schiedsrichters, ihn über getroffene Entscheidungen zu befragen. Die Vereine haben darauf einzuwirken, dass möglichst besonnene und zuverlässige Spieler zu Spielführern ernannt werden.

§ 26 Auswahlspiele

1. Zu Auswahlspielen werden Spieler der jeweiligen Ebene durch Verbandsorgane berufen.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre berufenen Spieler zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen, desgleichen sind alle Spieler verpflichtet, der Berufung zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten.
3. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die betreffenden Vereine. Sie sind verpflichtet, den Spieler sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Spieler, die einer Einladung zu Auswahlaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind automatisch vorgesperrt bis zur Klärung durch das zuständige Sportgericht.
5. Ein Verein, der einen Spieler im Männerbereich abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Aufforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung.

§ 27 Freundschaftsspiele, Turniere

1. Pflichtspiele haben den Vorrang vor nationalen und internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren.
2. Freundschaftsspiele und Turniere sind vor ihrer Durchführung bei der spielleitenden Stelle anzumelden.
3. Vereine/Abteilungen und Organe des FSA können neben Pflichtspielen auch Turniere durchführen. Dazu sind besondere Ausschreibungen festzulegen.
4. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei den zuständigen Schiedsrichterausschüssen der Heimmannschaften anzufordern.
5. Für Freundschaftsspiele und Turniere sind Spielberichtsbögen auszufüllen und dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

§ 28 Schiedsrichter

1. Die Spiele im FSA sind von Schiedsrichtern zu leiten, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises sind. Kleinfeldspiele können auch von Sportkameraden ohne Schiedsrichterausweis geleitet werden.
2. Für die Ansetzungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Schiedsrichterausschuss verantwortlich.
3. Ein angesetzter Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Spiel am Austragungsort sein, um seine Aufgaben wahrzunehmen, um u. a. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen die Prüfung des Haupt- und des Ausweichplatzes sowie anderer Plätze durchzuführen.

4. Der Schiedsrichter ist für die Richtigkeit der Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen verantwortlich, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich des Beauftragten des Vereins/Abteilung fallen. Körperliche Verletzungen sind nach Angaben der Vereine durch den Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
5. Bei einem Feldverweis begründet der Schiedsrichter seine Entscheidung ausführlich auf dem Spielbericht, erforderlichenfalls mit einem Zusatzbericht, der auf dem Spielbericht anzukündigen ist. Beide sind unverzüglich direkt an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Besondere Vorkommnisse sind sofort schriftlich zu melden. Der Schiedsrichter hat vom Mannschaftsverantwortlichen vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Beide Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, diese Eintragung des Schiedsrichters unterschriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Der Schiedsrichter hat unsportliches Betragen, Verstöße gegen die Ordnungen von allen am Spiel beteiligten Personen auf dem Spielbericht zu vermerken. Über besondere Vorkommnisse ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.
6. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichts und eines etwaigen gesonderten Berichts an den zuständigen Staffelleiter verantwortlich.
7. Ist ein angesetzter Schiedsrichter bis zur Anstoßzeit nicht am Spielort eingetroffen, hat der Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 die Spielleitung zu übernehmen. Die Vereine haben sich um einen Assistent Nr. 2 zu bemühen. Bleiben auch die angesetzten Schiedsrichter-Assistenten aus, haben die Vereine dafür zu sorgen, dass ein anderer geprüfter Schiedsrichter mit zwei Schiedsrichter-Assistenten (mit gültigem Schiedsrichterausweis) das Spiel leitet. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich beide Spielführer auf einen von ihnen zu einigen. Der höherklassige Schiedsrichter hat den Vorrang. Bei gleichrangigen Schiedsrichtern entscheidet das Los. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis abzulehnen. Im Juniorenbereich gilt dies, gem. § 13 (8) Jugendordnung, auch für einen nicht geprüften Schiedsrichter.

§ 29 Platzaufbau

1. Der Verein auf dessen gemeldeten Heimplatz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:
 - a) das Spielfeld entsprechend den Richtlinien hergerichtet ist, die Tore in einem Umkreis von mindestens 5 Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind,
 - b) mindestens zwei wettspielfähige Bälle,
 - c) zwei Fahnen für Assistenten, zur Stelle sind.
2. Bei schneebedecktem Boden sind, falls eine Zeichnung des Bodens nicht mehr möglich ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Höhe von mindestens 1,50 m haben müssen, zu kennzeichnen. Es sind danach folgende Stangen aufzustellen:
4 Eck- und 2 Mittelfeldfahnen sowie 8 Abgrenzungsfahnen für den Strafraum (außer Eckfahnen, sind alle anderen Fahnen einen Meter außerhalb der Begrenzungslinien aufzustellen.).
3. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzaufbau nur auf Anordnung des Schiedsrichters vorgenommen werden.
4. Für Ausschreitungen, die durch unsportliches Verhalten der Zuschauer infolge ungenügender Aufsicht und Platzordnung eintreten, ist der Platzverein verantwortlich.

5. Die Innenräume der Sportplätze sind generell von Zuschauern freizuhalten.

§ 30 Plätze und Bespielbarkeit

1. Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 29 SpO des FSA entsprechen und von den zuständigen KFV abgenommen sein.
2. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Naturrasenplätzen, Kunstrasenplätzen oder Hybridrasenplätzen, die vom KFVSFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.
Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden.
Hartplätze, die vom KFV/SFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze genutzt werden.
3. Die Haupt- und Ausweichplätze müssen vor Beginn eines Spieljahres vom Verein als solche benannt werden.
Verschiedene Plätze in einem Sportgelände sind exakt zu bezeichnen.
4. Ein angesetztes Spiel darf auf einem anderen als den gemeldeten Haupt- und Ausweichplatz nur dann ausgetragen werden, wenn der gemeldete Haupt- bzw. Ausweichplatz vom Eigentümer gesperrt bzw. vom SR für unbespielbar erklärt wurde und der SR einem Spielen auf dem angebotenen Platz zustimmt. Lehnt der SR das ab, ist die Ablehnung von ihm zu begründen. Der Gastverein ist nicht berechtigt einen solchen weiteren Ausweichplatz abzulehnen.
5. Im Interesse des zügigen Ablaufes des Wettspielbetriebes und der Gewährleistung der Wettbewerbsgleichheit sind die Vereine verpflichtet, im engen Zusammenwirken mit den Eigentümern der von ihnen gemeldeten Plätze zunächst für die Bespielbarkeit ihres gemeldeten Hauptplatzes, dann des gemeldeten Ausweichplatzes und in der Folge eines weiteren Platzes für die Austragung des Spiels zu sorgen. Die Vereine tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Aufbau des Platzes, auf dem das Spiel ausgetragen wird. Sie haben auf Anforderung einen lückenlosen Nachweis über ihre Aktivitäten vorzulegen.
6. Die Vereine sind verpflichtet, die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes (Reihenfolge: gemeldeter Hauptplatz, gemeldeter Ausweichplatz, weitere Plätze) in engem Zusammenwirken mit dem Eigentümer so rechtzeitig zu treffen, dass die Gastmannschaft und die Unparteiischen noch vor ihrer Abreise vom Spielausfall Kenntnis erhalten.
Die Vereine informieren über ihre Entscheidung und die nachfolgenden Handlungen unverzüglich ihren zuständigen Staffelleiter. Nur er ist grundsätzlich berechtigt das Spiel, auch kurzfristig aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen.
Die Vereine haben ihre Arbeitsschritte auf Anforderung nachzuweisen.

§ 31 Spielverbot

1. Das Präsidium des FSA und die Kreisvorstände haben das Recht, zwecks Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot muss zeitlich begrenzt sein.
2. Das Spielverbot muss rechtzeitig angezeigt werden, damit die Vereine bzw. die nach geordneten Instanzen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen festlegen.

§ 32 Spielkleidung und Werbung

1. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat.
2. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.
3. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.
4. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
5. Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig. Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.
6. Die Genehmigung darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. – 30.06.) erteilt werden.
7. Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Genehmigungen für die Mannschaften im FSA-Bereich müssen beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Die Anträge sind mit dem Vordruck in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die in der Finanzordnung ausgewiesene Gebühr ist als Pauschale getrennt für Trikot und Hose einmal für alle Werbungen pro Spieljahr zu entrichten.
Die Gebühr ist verfallen, wenn dieser Antrag zurückgewiesen wird. Die KfV/SfV treffen für ihre Verantwortungsbereiche analoge Festlegungen.
8. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral oder die gesetzlichen Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.
9. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
10. Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung mit religiösem oder rassistischem Inhalt oder zugunsten von Sekten wird nicht genehmigt.
11. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt, **es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen des § 2 der Satzung des FSA Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des FairPlay-Gedankens und der Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber auf Antrag das Präsidium.**
12. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots. Zulässig ist ferner die Werbung auf der Vorderseite des linken Hosenbeins der zur Spielkleidung gehörenden Hose. Jedoch sind Werbung und Vereinseblem auf der gleichen Hosenbeinseite nicht zulässig.
13. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
14. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 100 cm² und die der Hose 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
15. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinseblem die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen

deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche mit folgender Positionierung haben:

- a) Hemd 100 cm²
auf dem linken Brustteil des Hemdes
- b) Hose 50 cm²
auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins
- c) Stutzen 25 cm²
frei wählbar

16. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein, die sich deutlich von der Trikotfarbe abheben muss. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben, wobei die Nummerierung in der üblichen Form von 1 - 11 erfolgen sollte. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sollen mit den Nummern 12 - 18 zu versehen werden. Abweichende Rückennummern bis maximal zur 40 sind ohne Genehmigung statthaft. Rückennummern über 40 werden nicht genehmigt, auch nicht als Ausnahme auf Antrag. Für Nachwuchsmannschaften ist analog zu verfahren, wobei die Höhe der Rückennummern abweichen kann, jedoch mindestens 20 cm betragen muss. Die Vergabe von festen Rückennummern für Spieler über eine Saison hinweg ist möglich. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen. Vor Beginn einer Spielzeit können ergänzende bzw. von Absatz 1 abweichende Richtlinien durch die zuständigen Spiel-, Jugend- oder Frauen- und Mädchenausschuss festgelegt werden.
17. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter u. Assistenten oder die Zuschauer wirken.
18. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.
19. Werbung auf der Trikotvorderseite
Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der vor ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
20. Werbung auf dem Trikotärmel
Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres bekannt.
Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

21. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.
22. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.
Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

Übergangsregelung

Ist zur Zeit bei der Positionierung des Vereinseblems eine andersseitige Platzierung auf der aktuellen Spielkleidung vorgesehen, wird dies übergangsweise akzeptiert. Eine mögliche Hosenwerbung ist in diesen Fällen auf der anderen Hosenbeinseite übergangsweise statthaft. Bei einer Neuanschaffung von Spielkleidung sind jedoch die Festlegungen der Spielordnung des FSA, hier § 32, zu beachten.

§ 33 Schlussbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen zu dieser Spielordnung können die jeweiligen Spiel-, Frauen- und Mädchen- sowie Jugendausschüsse für den gesamten Spielbetrieb mit Bestätigung der zuständigen Vorstände erlassen.
2. Die bisherige Fassung der Spielordnung des FSA vom **08.04.2022** tritt außer Kraft. Zugleich tritt die vorstehende Fassung am **01.07.2022** in Kraft.

Anlage zur Spielordnung des FSA

Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball

§ 1 Altersklassen

- (1) Die Altersklassen der B- bis G-Juniorinnen entsprechen den Altersklassen der Junioren gemäß § 4 der Jugendordnung.
- (2) Den Einsatz von B-Juniorinnen in Frauenmannschaften regelt § 11a der Jugendordnung.

§ 2 Spielberechtigung von Juniorinnen innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in verschiedenen Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse eingesetzt werden. Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z. B. C- Jun. in B-Jun.)
 - eine höherklassige Mannschaft derselben Altersklasse
- (2) Den Einsatz von Juniorinnen in höherklassigen Mannschaften regelt der § 7 der JO

§ 3 Zweitspielrecht für Juniorinnen

Die Erteilung eines Zweitspielrechtes für Juniorinnen regelt § 6a der Jugendordnung des FSA.

§ 4 Spielklasse – Mannschaftsstärke – Spielfeld – Spielzeit

- (1) Die Sollzahl der Mannschaften in den Staffeln legt die jeweils spielleitende Stelle fest.
- (2) Frauenmannschaften spielen grundsätzlich mit 11er-Mannschaften auf normalem Spielfeld, Spielzeit: 2 x 45 Minuten.
- (3) Zu Stärkung und Förderung des Frauenfußballs auf Kreisebene ist die Organisation eines kreisübergreifenden Kreisspielbetriebes möglich. Näheres regelt die Ausschreibung, die vom FMA des FSA erstellt wird.
- (4) Die Spielzeiten für Juniorinnen entsprechen den Spielzeiten für Junioren gemäß § 15 der Jugendordnung. Bei der Organisation des Spielbetriebes in Turnierform können die Spielzeiten abweichen. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (5) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) sind in den Altersklassen B bis G zulässig. In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) zulässig (§ 4 der Jugendordnung).

§ 5 Spielbälle

- (1) B- und C-Juniorinnen sowie Frauenmannschaften spielen mit Fußbällen der Größe 5 (450g).
- (2) Die Größe und das Gewicht der Bälle der D- Juniorinnen und jüngeren Altersklassen gelten wie folgt: E-Juniorinnen: Größe 4 (290 g/350 g, Leichtball), D-Juniorinnen: Größe 4/5 (350 g, Leichtball).

(3) Die Futsalwettbewerbe werden bei den B- und C-Juniorinnen sowie Frauenmannschaften mit einem Futsalball der Größe 4 (ca. 400g) gespielt. Die D-Juniorinnen und jüngeren Altersklassen spielen mit einem Futsallightball (ca. 300g).

§ 6 Unterbauregelung

Von Vereinen, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Landesebene melden, kann vom Frauen- und Mädchenausschuss der Nachweis eines entsprechenden Unterbaus (z.B. zweite Frauenmannschaft, eine Juniorinnenmannschaft bzw. eine Mädchenfußball-Arbeitsgemeinschaft in Kooperation mit einer Schule oder eine Spielgemeinschaft für Juniorinnen) verlangt werden.